

BONNER ÄRZTE-VEREIN e. V.

53 BONN 1, den 20. Oktober 1988  
FRIEDRICHSTRASSE 7-9  
TELEFON 65 82 21

An den  
Präsidenten  
des Landtages  
von Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf-1

Betreff: Anregung zu den Beratungen über die Änderung des Heilberufsgesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage erlauben wir uns, Ihnen drei Anregungen für die Be-  
ratungen zur Änderung des Heilberufsgesetzes NW mit der Bitte zu  
übersenden, diese an den zuständigen Ausschuß für Arbeit, Gesund-  
heit und Soziales des Landtages weiterzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

- Dr. Dr. M. Hagedorn -  
Vorsitzender

Anlage



MMZ10/2280

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordrhein-westfälische Landtag befaßt sich gegenwärtig mit einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, Ihnen nachfolgende Anregungen zur Änderung zu unterbreiten:

I. 1.) § 16 Absatz 3 und 4 des Gesetzes sollte wie folgt lauten:

"(3) Die Kammerversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Schriftführer. Das Amt endet in jedem Falle mit der Wahl des Inhabers in den Vorstand.

(4) Der Vorsitzende beruft die Kammerversammlung ein und leitet die Sitzung. Er muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung."

2.) § 16 Absatz 3 sollte dann Absatz 5 werden.

3.) In § 20 sollte dann Absatz 2 Satz 2 ~~sollte dann~~ die Worte "der Kammerversammlung sowie" gestrichen werden  
und  
§ 20 Absatz 3 sollte entfallen und die Absätze 4 und 5 sollte die Absätze 3 und 4 werden.

G r ü n d e:

A. Allgemein

Die bisher zwingende gesetzliche Bestimmung, daß der Präsident der Kammer - d.h. der Chef der Exekutive - zugleich Vorsitzender der Kammerversammlung - d.h. der Legislative - in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wirkt anachronistisch und erscheint mit dem im Grundgesetz allgemein verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung schlechthin unvereinbar.

Man stelle sich vor, unsere Landesverfassung würde bestimmen, daß der Ministerpräsident automatisch zugleich Landtagspräsident sei.

Tatsächlich gibt es auch keinen ernstzunehmenden Grund, der im vorliegenden Falle gegen eine klare Trennung zwischen dem Amt des Vorsitzenden der Kammerversammlung und dem Präsidenten als dem Chef der Exekutive sprechen würde.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei der ärztlichen Schwester-Körperschaft, der Kassenärztlichen Vereinigung, das Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des 1. Vorsitzenden des Vorstandes schon immer getrennt ist. Hier ist im Hinblick auf die Gewaltenteilung auch festgelegt, daß Mitglieder der Vertreterversammlung bei ihrer Wahl in den Vorstand als Mitglied der Vertreterversammlung ausscheiden.

#### B. Speziell

Bei den Heilberufskammern - insbesondere bei der Ärztekammer Nordrhein - hat sich immer wieder gezeigt, daß der Präsident über seine Funktion als Vorsitzender der Kammerversammlung versucht, die Auffassung des Vorstandes auch verfahrensrechtlich durchzusetzen. So ist es z.B. für nicht wenige Mitglieder der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein unerträglich, wenn der Präsident der Kammer in der Kammerversammlung Diskussionsredner je nach Genehmigung des Beitrages in seiner Funktion als Vorsitzender der Kammerversammlung unmittelbar mit jovialem Lob oder ätzender Kritik und Ironie überzieht.

Psychologisch ist es verständlich, daß sich hier der Präsident einfach mehr erlaubt, als es ein aus der Mitte der Kammerversammlung gewählter Vorsitzender je tun würde.

#### II. In § 33 Absatz 2 sollten folgende Sätze angefügt werden:

„Der Prüfung dürfen bis zu fünf Ärzte, die ihre Anerkennung nach Absatz 1 in dem Gebiet beantragt haben, das Gegenstand der Prüfung ist, sowie bis zu drei zur Weiterbildung in dem entsprechenden Gebiet ermächtigte Ärzte beiwohnen. Auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Ärzte, die der Prüfung beiwohnen wollen, ist zu achten.“

MMZ10/2280

G r ü n d e :

A. Allgemein

Die bisherigen Bestimmungen des Heilberufsgesetzes über die Weiterbildung schließen eine beschränkte Öffentlichkeit der Prüfungen nicht aus. Die von den Kammern erlassenen Weiterbildungsordnungen sehen sie aber nicht vor.

Die beschränkte Öffentlichkeit staatlicher Prüfungen ist heute jedoch ein Erfordernis rechtsstaatlicher Transparenz und verwirklicht damit zugleich die Chancengleichheit der Prüfungskandidaten. Dies gilt in besonderem Maße im Hinblick auf den relativ weiten Bewertungsspielraum des Prüfers in einer mündlichen Prüfung.

In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß die mündliche Prüfung im Rahmen der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung ebenfalls beschränkt öffentlich ist.

Nachdem die Kammern diesem rechtsstaatlichen Erfordernis in der Weiterbildungsordnung nicht entsprochen haben, besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf.

B. Speziell

Der Textvorschlag ist weitgehend § 15 Absatz 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) entnommen.

Die vorgeschlagene Vorschrift bedarf kaum einer Erläuterung. Die interessierten Ärzte könnten sich bei der Kammer nach den Prüfungsterminen erkundigen und wären von der Kammer in der Reihenfolge der Meldung als Zuhörer vorzumerken. Wiederholte Vormerkung wäre in der Regel nur dann zulässig, wenn hierdurch nicht andere interessierte Ärzte zurückstehen müßten.

Die Einführung einer beschränkten Öffentlichkeit scheint aber auch aus praktischen Erwägungen dringend geboten: Denn es liegen Anzeichen dafür vor, daß ältere Prüfer teilweise nicht mehr mit dem aktuellsten Wissensstand ihres Gebietes vertraut und so vom Kandidaten vorgetragenes Wissen nicht zutreffend bewerten.

Die beschränkte Öffentlichkeit setzt daher auch für manchen Prüfer qualifiziertere Maßstäbe. Den vor der Prüfung stehenden Kandidaten gibt sie mehr Sicherheit und den zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten zeigt sie das Prüfungsniveau auf.

III. 1.) § 7 Satz 3 des Gesetzes bzw. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs sollten durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

"Wahlkreise sind die Kreise im Sinne der Kreisordnung. Wird die in § 11 Absatz 2 vorgesehene Zahl von Kammerangehörigen in einem Kreis nicht erreicht, so bildet er bis zum Erreichen dieser Zahl mit benachbarten Kreisen mit der nächst höheren Zahl von Kammerangehörigen einen Wahlkreis. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme."

2.) § 14 Ziffer 3. des Entwurfs sollte folgende Fassung erhalten:

"3. die Zusammenlegung von Kreisen zu einem Wahlkreis, die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze und ihre Bekanntmachung,"

G r ü n d e :

A. Allgemein

Die Bildung der Wahlkreise auf der Ebene der Regierungsbezirke benachteiligt die Bildung von Wählergruppen mit basisnahe und lokalem Bezug. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sind daher Wahlbezirk die kommunalen Kreise.

Die Zunahme der Zahl der Kammerangehörigen - insbesondere bei den Ärzten und Apothekern - sowie die Vergrößerung der Regierungsbezirke durch Verringerung ihrer Zahl haben zu einer verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Chancenungleichheit kleinerer und örtlicher Gruppierungen gegenüber den landesübergreifenden freien berufspolitischen Verbänden geführt. So mußten z.B. bei der letzten Kammerwahl der Ärztekammer Nordrhein für einen Wahlvorschlag 50 unterstützende Unterschriften gefunden werden; im Hinblick auf § 12 Absatz 2 des Gesetzes mußten dann aber im Regierungsbezirk Köln 180 in einen Wahlvorschlag aufzunehmende Ärzte gefunden werden. Und dies in der räumlichen Ausdehnung des Regierungsbezirkes Köln. Hier haben die bundesweiten Verbände über den Rückgriff auf verbandstreue Mitglieder eben nicht die Probleme, die sich keinen und lokalen Gruppierungen stellen. Sie sind zwar in der Lage, 50 Unterschriften zu sammeln, können aber keine 180 Kandidaten für eine Wahlliste aufstellen.

Es fragt sich daher, ob nicht der mit dem Erfordernis von 50 Unterschriften verfolgte Zweck pervertiert wird, wenn die Liste wegen der Größe des Wahlbezirks mehr als 50 Kandidaten auf dem Wahlvorschlag erfordert.

Die Umstellung der Wahlbeirke von der Ebene der Regierungsbezirke auf die Ebene der Kreise würde die jetzt erheblich beeinträchtigten Wahlchancen örtlicher Gruppierungen ausgleichen, ohne die Wahlchancen der überörtlichen bzw. bundesweiten Verbände zu beeinträchtigen. Es wäre wieder Chancengleichheit hergestellt.

Aufgabe der Kammer in ihrem Bereich ist aber administrative Tätigkeit auf der Basis der Selbstverwaltung und nicht berufspolitisches Handeln im politischen Sinne. Das gegenwärtige Kammerwahlrecht ist aber gerade dazu angetan, daß - zumindest bei den Ärzten - die Kammern von den berufspolitischen Verbänden dominiert und berufspolitisch benutzt werden.

B. Speziell

Eine Umstellung der Wahlbezirke von Regierungsbezirks- auf Kreisebene ist im Zeitalter der Datenverarbeitung verwaltungstechnisch problemlos. Hinzu kommt, daß bei den Ärztekammern ohnehin auf Kreisebene bereits Untergliederungen errichtet sind. Das Beispiel der Kassenärztlichen Vereinigungen zeigt, daß Wahlen zu berufsständischen Körperschaften auf Kreisebene auch problemlos durchzuführen sind.

Indem wir uns für Ihre Aufmerksamkeit bedanken, verbleiben wir

Mit vorzüglicher Hochachtung,

- Dr. Dr. M. Hagedorn -  
Vorsitzender